

Abteilung Gesundheit

**Merkblatt
über Nitrat- bzw. Nitrit-
Grenzwertüberschreitungen
für die Betreiber von Kleinanlagen**

Nitrat und Nitrit sind Bestandteile des natürlichen Stickstoffkreislaufes und gelangen auf diesem Wege auch in die Gewässer. Das Vorkommen geringer Mengen dieser Substanzen kann daher nicht vermieden werden und ist grundsätzlich unbedenklich.

Gründe für eine erhöhte Nitratbelastung im Grundwasser sind zum Beispiel:

- Überdüngung des Bodens mit stickstoffhaltigem Dünger
- Abwassereinleitungen
- Sickergruben

Gesundheitliche Risiken durch Nitrat oder Nitrit

1. Gesundheitsgefährdung für Säuglinge und Kleinkinder

Wenn die Säuglings- bzw. Kleinkindnahrung mit nitrathaltigem Wasser zubereitet wird, kann dies bei den Säuglingen und Kleinkindern zu einer Methämoglobinämie (Blausucht) führen. Dabei wird der Sauerstofftransport im Blut stark eingeschränkt (verminderte Sauerstoffbindung an den roten Blutkörperchen). Hierdurch können zum Beispiel im Herz- und Kreislaufsystem extreme Störungen auftreten. Noch bedenklicher ist ein Trinkwasser, in dem Nitrit im Übermaß nachzuweisen ist. Aus diesem Grunde darf Wasser mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg/l bzw. einem Nitrit Gehalt von mehr als 0,50 mg/l **nicht zur Herstellung von Säuglings- oder Kleinkindnahrung verwendet werden.**

2. Gefahr erhöhter bösartiger Neubildungen (Krebs) durch Nitrosamine

Erwiesen ist auch, dass sich aus Nitrit und Nahrungsbestandteilen (auch Medikamentenwirkstoffe) im Körper krebserregende Verbindungen (sogenannte Nitrosamine) bilden können. Menschen mit einer übersteigerten Magensäurebildung sind am häufigsten davon betroffen. Wenn die Nitrit-Aufnahme schon in frühen Jahren beginnt und über einen langen Zeitraum andauert, kann eine Reihe von verschiedenen Krebstypen hervorgerufen werden.

Was tun bei einer Grenzwertüberschreitung?

Sanierungsmöglichkeiten für den Betreiber einer Kleinanlage

Eine Grenzwertüberschreitung von Nitrat oder Nitrit darf aus den vorgenannten Gründen nicht toleriert werden. Darum ist es die Pflicht eines Kleinanlagenbetreibers dem Gesundheitsamt auf Verlangen einen Sanierungsplan vorzulegen. Ziel dieses Planes soll eine einwandfreie Trinkwasserversorgung sein.

Folgende Sanierungsmöglichkeiten bieten sich an:

- Einbau einer Nitrat- Reduzierungsanlage
- Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz (falls möglich)

oder

- eine Neubohrung, was nicht immer zum Ziel führt. (Bitte vorher Rücksprache mit dem Gesundheitsamt halten.)

Versorgen sie noch andere Menschen mit Ihrem Wasser (Mieter oder Andere), so sind diese mit dem Inhalt des Merkblattes vertraut zu machen.

Sollten noch Fragen bezüglich der Verwendung Ihres Brunnenwassers bestehen, so wenden Sie sich an Ihr Gesundheitsamt:

für Soest für Lippstadt:

Herr Moers 0 2921 30-3470 Herr Fleske: 0 29 21 30-3564

Herr König: 0 29 21 30-2157 Frau Mönikes: 0 29 21 30-3565

Quelle:

Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011